

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Katja Hessel, Dr. Gero Clemens Hocker, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Jürgen Martens, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. h. c. Thomas Sattelberger, Matthias Seestern-Pauly, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Linda Teuteberg, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/23484, 19/24229, 19/24535 Nr. 8, 19/24735 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten-
und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts beabsichtigte Anhebung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung ist überfällig. Es ist wichtig, dass nach Jahren nun endlich eine Anpassung der Gebühren an die aktuelle Lohnentwicklung stattfindet.

Dennoch ist die Notwendigkeit eines erneuten gesetzgeberischen Tätigwerdens bereits jetzt absehbar. Während andere Berufsgruppen ihre Preise für Produkte oder Dienstleistungen eigenständig erhöhen können, sind nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abrechnende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf einen langwierigen politischen Willensbildungsprozess angewiesen. Dabei stellen die Gebühren des RVG

für die Mehrzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die primäre Quelle ihrer Vergütung dar. Eine gelegentliche, punktuelle Erhöhung ihrer Gebühren erfolgte bislang nur alle acht bis zehn Jahre (zuletzt 1986, 1994, 2004, 2013 und nun 2021). Eine – mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiterverfolgte – unregelmäßige Anpassung kann die Lücke in der Einkommensentwicklung im Vergleich zu den in Deutschland insgesamt erzielten Bruttolöhnen (Entwicklung der Bruttolöhne im Jahr 2014 +4 %; im Jahr 2015 +4,2 %; im Jahr 2016 +4 %; im Jahr 2017 +4,2 %; im Jahr 2018 +4,8 %; im Jahr 2019 +4,1 %; Quelle: Statistisches Bundesamt) oder dem Bruttolohn eines Richters allenfalls vorübergehend schließen. Auch die im Gesetzentwurf beabsichtigte Erhöhung der Gebühren um 9 bis 10 % reicht demzufolge nicht aus, um die bestehenden Unterschiede in der Dynamik der Einkommensentwicklungen anhaltend zu verringern. Nur durch eine dauerhaft auskömmliche Mindestvergütung kann aber dem Zweck des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie der Sicherung des Zugangs zum Recht auch für weniger solvente Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen werden.

Deshalb und um Planbarkeit für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu schaffen, muss künftig eine Regelmäßigkeit der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung sichergestellt werden. Eine Vielzahl ausländischer Rechtsordnungen haben die Anwaltsvergütung längst dynamisiert. In den Niederlanden ist ein Index vorgesehen, der aus der Kombination mehrerer gebräuchlicher Indizes gebildet wird. In der Slowakei wird die Rechtsanwaltsvergütung an die allgemeine Lohnentwicklung gekoppelt und in Australien ist eine automatische Erhöhung bestimmter Teilbudgets im Justizhaushalt vorgesehen. Das belgische Recht sieht zudem eine Dynamisierung der Übersetzer- und Dolmetschervergütung durch Ankoppelung an einen Index vor. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dem Justizsektor jederzeit in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Eine sachgerechte Indexierung der Vergütung, die zu einer regelmäßigen und moderaten Anpassung in kurzen zeitlichen Intervallen führt, ist auch hierzulande geboten. Gleiches gilt für die Honorare der Sachverständigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine regelmäßige Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren sowie der Honorare der Sachverständigen und der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler durch Ankoppelung an einen sachgerechten Index vorsieht.

Berlin, den 24. November 2020

Christian Lindner und Fraktion